

Willhard Paul Benno Z i e h m
Im Wiesengrund 51 a

[14797] Kloster Lehnin

An
Staatsanwaltschaft Potsdam
zu Händen Delius [Staatsanwalt]
Jägerallee 10-12

[14469] Potsdam

Tel.: 0331-2017 0
Tel.: 0331-2017 3087
Tel.: 0331-2017 3047
Fax: 0331-2017 3180

Datum: 15.02.2017

Reg.Nr.:

2013-11-20-InsO-LKA-Pdm-Fisc-WZ-2

(bei Schriftwechsel, Anfragen und/oder Zahlungen angeben)

[Ihr Az.: 456 Js 1005/17]

**Offizielles und öffentliches Schreiben
mit öffentlicher Bekanntmachung
bezüglich meiner eingereichten Strafanzeige vom 13.10.2016**

Sehr geehrter Delius [Staatsanwalt],

Ihr Schreiben vom 11.01.2017 [Ihre Strafanzeige vom 13.10.2016 gegen die Direktorin des Amtsgerichts van Lessen u.A. wegen Rechtsbeugung u.a.] liegt mir jetzt vor.

1. Festzustellen ist, dass Ihr Schreiben nicht rechtsicher zugestellt wurde, zumal hier noch eine Terminbindung vorliegt. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.
2. Festzustellen ist, dass Sie, Delius [Staatsanwalt], Ihren Vornamen **nicht** im Schreiben vom 11.01.2017 angegeben haben. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.
3. Ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg von Ihnen die Mitteilung Ihrer ladungsfähigen Angaben, einschließlich die Angaben Ihrer Dienstaufpflichtversicherung. Erhalte ich diese Angaben nicht von Ihnen, dann muss ich davon ausgehen, dass Sie, Delius [Staatsanwalt], aus Haftungsgründen Ihren Vornamen vorsätzlich **nicht** mit angegeben haben und auch nicht rechtsicher Ihre schriftliche Willensbekundung unterschrieben haben. Vermutlich sind Sie, Delius [Staatsanwalt], mit Ihrem Kugelschreiber wegen „Blitz-Eis“ auf dem Papier ausgerutscht. Dieser Krakel ist nicht einmal eine Paraphe. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme sowie Abhilfe des Mangels.

Siehe Bildauszug:

Mithin ist mir mangels Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 i.V.m. § 170 Abs. 2

Strafprozessordnung die Aufnahme von Ermittlungen verwehrt.

Hochachtungsvoll

Delius

Staatsanwalt

Bildauszug Ende

4. Festzustellen ist, dass Sie Ihren Stempel und/oder Siegel nicht eingetragen haben. Somit ist Ihr Schreiben vom 11.01.2017 auch kein amtliches Dokument. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme sowie Abhilfe des Mangels.
5. Festzustellen ist, dass Sie, Delius [Staatsanwalt], die StPO als Rechtsgrundlage genannt haben. Diese Ordnung ist **nicht** rechtsicher. Offenkundig wurde dieser Mangel bereits gegenüber mehreren BRD-Verwaltungseinrichtungen bemängelt. Siehe hierzu meine offizielle und öffentliche Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 12.05.2015 an die Polizeidirektion West in Brandenburg, Peter Meyeritz, Reg. Nr.: 2015-05-07-Pol-West-BRB-WZ-1, welche auch dem Amtsgericht Brandenburg bekannt ist.

5.1 Nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg möchten die Menschen in unserem Land wissen, wie es sein kann, dass ca. 68 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Weltnetz laut Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stpoeeg/gesamt.pdf>, dass das StPOEG mit **Textgeltung 01.01.1977** und zuletzt am 08.07. 2016 **„Im Namen des Deutschen Reichs“** geändert wurde. Zu beachten ist hierzu die **Eingangsformel**. Demzufolge die StPO, welche das Hauptarbeitsmittel der Richter, Polizisten und Staatsanwälte in der Rechtsprechung und vollziehenden Gewalt ist, jegliche Änderungen auch **„Im Namen des Deutschen Reichs“** erfolgen. Demzufolge **müssen** Richter und Staatsanwälte, besonders die Polizisten, ihren Dienst und/oder Handlungen **„Im Namen des Deutschen Reichs“** ausüben.

5.2 Oder kann es auch sein, dass Richter, Polizisten und Staatsanwälte eine ungültige Ordnung, StPO und ein ungültiges Gesetz, StPOEG anwenden? Siehe hierzu „Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium der Justiz“ vom 19. April 2006 – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18 S. 876 Artikel 67 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung.

Zitat:

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Zitat Ende

5.3 Wer hat die Aufhebung der §§ 1 und 5 StPO veranlasst?

Wer hat die Aufhebung der §§ 1 und 5 StPO zugestimmt?

Warum wurden die §§ 1 und 5 StPO aufgehoben?

5.4 In diesem Zusammenhang verweise ich auf das „Dokumentations- und Informationssystem DIP Deutscher Bundestag [ID: 16-9189]“, welches Zustimmungsbefähigung **„OHNE“** ausweist. Demzufolge sind meine obengenannten Fragen berechtigt und ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg eine rechtsichere Antwort von Ihnen, Delius [Staatsanwalt], persönlich.

Entweder sind Richter, Polizisten und Staatsanwälte **„im Namen des Deutschen Reichs“** tätig, oder wenden ungültige Gesetze und Ordnungen an. Klären Sie diese ernste Angelegenheit und schützen Sie durch Ihr besonnenes Handeln die Richter, Staatsanwälte, insbesondere die Polizisten, welche tagtäglich vor Ort tätig sind. Im Falle, dass von Ihnen **keine** rechtsichere Klärung unternommen wird, so wird dieses als Unterlassungsdelikt gewertet. Was das bedeutet, ist Ihnen sicherlich bekannt. Ich gehe auch davon aus, dass Sie auch das entsprechende juristische Wissen haben, ansonsten wären Sie fehl am Platze in der Staatsanwaltschaft Potsdam. Aus obengenannten Gründen müssen die Menschen und/oder Personen in unserem Land davon ausgehen, dass ungültige Gesetze und/oder Ordnungen angewandt werden, oder Handlungsweisen von Richtern, Rechtspflegern, Polizisten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Staatsanwälten, Gerichtsvollziehern usw. **„im Namen des Deutschen Reichs“** erfolgen. Hierzu fordere ich von Ihnen eine ausführliche und für jeden nachvollziehbare schriftliche Stellungnahme. Bedenken Sie dabei, Sie haben selbst die Tätigkeit des Dieners für die Menschen im Bundesland angenommen und Sie werden für diese ehrenvolle Arbeit nach Artikel 20 (2) Satz

1 GG in Verbindung Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg entlohnt. Enttäuschen Sie die Menschen in unserem Land nicht.

6. Ich fordere von Ihnen, Delius [Staatsanwalt] die schriftliche Auskunft was Sie alles überprüft haben. Ich fordere hierzu die Zusendung der Kopie Ihres Überprüfungsberichtes.
7. Warum haben Sie **keine** zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten feststellen können? Offenkundig haben Sie, Delius [Staatsanwalt], es versäumt; mich persönlich zu befragen, da Sie mit meiner eingereichten Strafanzeige nicht so recht etwas anfangen können, wollen und/oder dürfen. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.

Festzustellen ist, dass Adelheid van Lessen [Direktorin des Amtsgerichts Brandenburg] es zulässt, dass aufgrund des mangelhaften Geschäftsverteilungsplans für Richter, Verhandlungen durchgeführt werden.

Festzustellen ist, dass Adelheid van Lessen [Direktorin des Amtsgerichts Brandenburg] es zulässt, dass Angestellte Urkunden beglaubigen.

8. Ich fordere **nochmals Akteneinsicht** und die schriftliche Nennung eines Termins, welcher unter Umständen abgestimmt werden muss.
9. Hiermit teile ich Ihnen mit, dass das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland und die Haager Landkriegsordnung unverhandelbar und nicht auslegbar sind. Ich empfehle, **NICHT** gegen das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland (welches ein Besatzungsstatut darstellt, denn es ist nicht **von der**, sondern **für die** BRD) und die Haager Landkriegsordnung zu verstoßen. Wir haben bis heute keinen Friedensvertrag und befinden uns immer noch im Status des Waffenstillstandes, welcher auch von Ihnen **NICHT** gebrochen werden darf. Ich gehe davon aus, dass das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland noch gültig ist. Wenn dieses nicht mehr der Fall sein sollte, teilen Sie mir dieses mit. Erhalte ich von Ihnen hierzu bis zum unten angegebenen Termin keine Rückantwort, gehe ich davon aus, dass das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland gültig ist und Sie, sowie auch alle anderen Menschen und/oder Personen, z.B. Minister, Präsidenten, Richter, Urkundsbeamte, Gerichtsvollzieher, Polizisten, Staatsanwälte, Rechtspfleger und alle weiteren Angestellten der BRD-Verwaltung diesem GG unterliegen.

Hiermit teile ich Ihnen nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG offiziell und öffentlich mit, wer gegen die „Erklärung für die Menschen von den Menschen“ und gegen das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland verstößt, den möge die harte Strafe des Volkes treffen und wird offiziell und öffentlich zur Anzeige gebracht. Die rote Linie ist bereits überschritten.

Sehen Sie, Delius [Staatsanwalt], es als „Zweite Chance“, denn jeder Mensch sollte eine zweite Chance erhalten.

10. Hiermit fordere ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg offiziell und öffentlich, dass Sie unverzüglich veranlassen, dass folgende Gesetze vom staatlichen Gesetzgeber überprüft und die Mängel schnellstens bereinigt werden:

OWiG; StPO; StPOEG; ZPO; ZPOEG; StGB; EGStGB; EStG; AO; UStG; JBeitrO; PflVG; FZV; BÄO; InsO und EGIinsO

Ich fordere von Ihnen, Delius [Staatsanwalt], die schriftliche Mitteilung, wann Sie bei wem was veranlasst haben. Erhalte ich bis zum unten angegebenen Termin **keine** schriftliche Rückantwort, dann muss ich davon ausgehen, dass Sie sich **nicht** dafür eingesetzt haben und hier sogar Gesetze von Adolf Hitler weiter zur Anwendung kommen.

Ich gehe auch davon aus, dass Sie, Delius [Staatsanwalt], nicht wollen, dass Beamte und Personen und/oder Menschen der BRD-Verwaltung auf der Grundlage von Gesetzen, welche von Adolf Hitler erlassen wurden, tätig sind und werden. Da die StPO Hauptgesetzesgrundlage der Polizisten ist, gehe ich auch davon aus, dass Sie, Delius [Staatsanwalt], auch nicht wollen, dass die Polizisten und Staatsanwälte „**Im Namen des Deutschen Reichs**“ Ihren Dienst verrichten. Leider hat Peter Meyritz bis heute diese wichtige Klärung der Gesetze, vermutlich verhindert, oder war sich der Tragweite des

Artikels 19 (1) und 139 GG nicht bewusst. Siehe hierzu mein Schreiben vom 12.05.2015 Reg. Nr.: 2015-05-07-Pol-West-BRB-WZ-1.

11. Hiermit fordere ich **nochmals** nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg eine persönliche Vorsprache um gemeinsam die gesamte schwierige Angelegenheit in unserem Lande zu klären.

Da es sich um eine sehr ernste Angelegenheit handelt, fordere ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg eine persönliche Klärung mit:

- Peter Meyritz [Leiter der Polizeidirektion West],
- Hans-Jürgen Mörke [Polizeipräsident, Land Brandenburg],
- Stefan Ludwig [Justizminister, Land Brandenburg],
- Karl-Heinz Schröter [Innenminister, Land Brandenburg],
- Kathrin Schneider [Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Land Brandenburg],
- Dr. Dietmar Woidke [Ministerpräsident, Land Brandenburg]
- Dieter Dombrowski [Vizepräsident des Landtages Brandenburg]
- Britta Stark [Präsidentin des Landtages Brandenburg]

sowie 8 weitere von mir benannte Menschen. Siehe auch Artikel 20 (2) Satz 1 GG.

Erfolgt bis zum 09.03.2017 keine schriftliche Terminbestätigung, dann muss ich davon ausgehen, dass von den Obengenannten **keine** Klärung erwünscht ist und von den Obengenannten **die Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus vertreten wird**. Ich gehe aber davon aus, dass den Obengenannten bis zum heutigen Tage noch nicht bewusst ist, was in unserem Lande los ist. Ich gehe auch davon aus, dass ich bis zum 09.03.2017 eine schriftliche Mitteilung für einen gemeinsamen Termin erhalte. Ort des Treffens ist im Landtagsgebäude in Potsdam. Nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg wird für diese besondere und wichtige Klärung eine ungekürzte Liveübertragung von den größten öffentlichen Medien z.B. ARD, ZDF, RBB, BR usw. gefordert, da bereits ein öffentliches Interesse besteht.

12. Ich gehe davon aus, dass Sie, Delius [Staatsanwalt], Hans-Jürgen Mörke, Stefan Ludwig, Karl-Heinz Schröter, Kathrin Schneider, Dietmar Woidke, Dieter Dombrowski und Britta Stark sich für die gesamte Angelegenheit die notwendige Zeit für die gemeinsame Klärung nehmen. Ansonsten würde mein rechtliches Gehör nicht im vollen Umfang genüge getragen werden und somit würde eine rechtsichere Klärung auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze nicht rechtsicher gewährleistet sein, was ein Verstoß Ihrerseits bedeuten würde. Vermutlich liegt dann auch ein Verstoß gegen Artikel 139 GG und weitere Grundlagen vor.

Bedenken Sie dabei, es geht auch um falsche Ausstellungen von Dokumenten von Menschen und/oder Personen der BRD-Verwaltungen, was Urkundenfälschungen gleich kommt (z.B. Urteile, Beschlüsse Personalausweise, Reisepässe Zulassungsscheine für Kraftfahrzeuge usw.).

Siehe auch mein Schreiben vom 12.05.2015 mit der Reg. Nr.: 2015-05-07-Pol-West-BRB-WZ-1, welches an Peter Meyritz gesendet wurde und auch Hans-Jürgen Mörke inzwischen bekannt sein dürfte.

Dieses Schreiben und dessen Anlage sind auch Peter Meyritz [Leiter der Polizeidirektion West], Hans-Jürgen Mörke [Polizeipräsident, Land Brandenburg], Stefan Ludwig [Justizminister, Land Brandenburg], Karl-Heinz Schröter [Innenminister, Land Brandenburg], Kathrin Schneider [Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Land Brandenburg], Dietmar Woidke [Ministerpräsident, Land Brandenburg], Dieter Dombrowski [Vizepräsident des Landtages Brandenburg] und Britta Stark [Präsidentin des Landtages Brandenburg] in Form einer Kopie vorzulegen. Ich fordere auch eine schriftliche Bestätigung, wann Sie die Kopien an Obengenannte weitergeleitet haben. Erhalte ich hierzu bis zum 09.03.2017 keine schriftliche Mitteilung, dann wird dieses als Unterlassungsdelikt gewertet, weil **keine** Kopien an die unter Punkt 10 genannten Menschen und/oder Personen weitergeleitet wurden und diese daher keine Information über den Inhalt dieses Schreibens erhalten haben. Vorsorglich verweise ich auf Artikel 17 GG.

13. Was wurde bezüglich der unrechtmäßigen Kindeswegnahme, welche unter Punkt 11 meiner eingereichten Strafanzeige vom 13.10.2016 genannt wurde, alles unternommen? Ich fordere eine schriftliche Antwort.

14. Die Nennung weiterer Ausführungen und Feststellungen behalte ich mir vor.

15. Es ist auch nicht mehr hinnehmbar, dass Strafanzeigen von den Menschen und/oder Personen der BRD-Verwaltung nicht bearbeitet werden. Siehe hierzu unter anderem die eingereichte Strafanzeige vom 29.08.2013 Reg. Nr.: 2013-07-01-GG-KrPoBRB, welche bei der Polizeidirektion West in Brandenburg unter der Tagebuchnummer: ST/0280356/2013 eingereicht wurde. Zeuge hierzu wird der Polizist Dieter May genannt. Ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg eine schriftliche Stellungnahme und Klärung. Sehen Sie es als Friedensangebot an. Bedenken Sie dabei das Besatzungsrecht und die Haager Landkriegsordnung (Völkerrecht).

Sie können davon ausgehen, dass dieses Schreiben auch die Zuständigen erhalten.

16. Bedenken Sie dabei, das mit meiner Einreichung der Strafanzeige vom 04.12.2015 Reg. Nr.: 2015-12-04-GGVerstBM-GeBuAnwPeFa-WZ-1 beim Generalbundesanwalt (Az.: 3 ARP 101/15-4) gegen etliche Mitglieder des Bundestages (455 Mitglieder), unter anderem auch gegen Dr. Frank-Walter Steinmeier, wegen Verstoß gegen Artikel 26 GG und weitere gesetzliche Grundlagen unser Land eine handlungsunfähige Regierung hat, da die 2/3 Mehrheit fehlt. Somit sind auch alle Verträge, auch mit anderen Regierungen, mindestens seit dem 04.12.2015 ungültig.

Da bis heute offenkundig ein schwebendes Verfahren auch gegen Dr. Frank-Walter Steinmeier anhängig ist, wurde er am 12.02.2017 zu Unrecht zum 12. Bundespräsidenten gewählt. Hiermit teile ich Ihnen offiziell und öffentlich mit, dass ich diese „geheime Wahl“ ablehne und Dr. Frank-Walter Steinmeier nicht für das Amt eines Bundespräsidenten anerkenne. Hier ist nun von Ihnen, Delius [Staatsanwalt] zu prüfen, ob auch von Seiten des Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank ein totales Versagen vorliegt, da er mein Schreiben vom 11.08.2016 mit der Reg. Nr.: 2015-12-04-GGVerstBM-GeBuAnwPeFa-WZ-4 **nicht beantwortet hat**. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Artikel 41 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und weitere Grundlagen, da offenkundig vom Generalbundesanwalt dagegen verstoßen wurde. Ich fordere von Ihnen, Delius [Staatsanwalt], die schriftliche Mitteilung, was Sie hierzu alles veranlasst haben.

17. Ich fordere eine Bearbeitung und schriftliche Beantwortung meines Schreibens von Ihnen, Delius [Staatsanwalt] bis zum 09.03.2017 bei mir eingehend. Ich erwarte von Ihnen die Mitteilung, was Sie alles veranlasst haben. Im Falle, dass meine Feststellungen, Forderungen **NICHT** rechtsicher sind, teilen Sie mir dieses schriftlich bis zum genannten Termin bei mir eingehend mit, unter Nennung von rechtsicheren gesetzlichen Bestimmungen, welche Teile meiner Ausführungen nicht rechtsicher sein sollten. Erfolgt dieses nicht bis zum genannten Termin bei mir eingehend, gehe ich davon aus, dass meine Feststellungen und Forderungen rechtsicher sind.

Anlagen:

1. • Willensbekundung vom 07.10.2015 (Blatt 1)
2. • Auszug StPOEG (Blatt 1)
3. • Schreiben vom 11.08.2016 an Generalbundesanwalt mit Anlagen (Blatt 9)
4. • Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 (Blatt 10)

Ehre und Respekt
ein natürlich geborener Mensch dieser Erde
und keine Sache nach § 90 BGB

Willhard Paul Benno Zieh
Willhard Paul Benno
aus der Familie: Z i e h m

Nosce te ipsum...denn die Wahrheit ist offensichtlich

**Willensbekundung mit öffentlicher Bekanntmachung
vom 07.10.2015**

Da mir das Schicksal meines Vaterlandes sehr am Herzen liegt, teile ich hiermit offiziell und öffentlich mit, dass ich, Willhard Paul Benno aus der Familie Z i e h m, ein natürlich geborener Mensch dieser Erde, am 20.03.1960 in Brandenburg auf dem ehemaligen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Welt kam.

Desweiteren teile ich mit, dass aufgrund meiner Recherchen und der damit verbundenen Feststellungen mein Vater, Willhard (*1926) in Brandenburg und mein Großvater, Paul Erich (*1885) aus der Familie Z i e h m in Brandenburg im Königreich Preußen und nach dem RuStAG 1913 im Völker und Staatenbund von 1871, geboren sind und demzufolge habe ich meine Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung erworben. Hiermit teile ich offiziell und öffentlich mit, dass ich mich von der Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus in vollem Umfang distanzieren und sie strikt ablehne und dass ich meine gesamte Kraft für Frieden und gute Völkerverständigung auf Erden einsetze.

Die folgende Erklärung bildet die Grundlage für mein Handeln und bekundet meinen Willen.

„Erklärung für die Menschen von den Menschen“

Offiziell und öffentlich verkündet - 07.10.2015 - Treptower Ehrenmal in Berlin - Urkundennummer: RG 44 322 888 7DE

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze sind unverhandelbar und stellen die nicht auslegbaren Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit dar.
2. Das Leben, die Freiheit und die Würde des Menschen sind unantastbar.
Diese zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Menschen. Der bürgerliche Tod ist ausgeschlossen.
3. Die Familie ist das höchste Gut und deshalb von allen zu schützen und zu fördern.
Die Menschen der Gemeinschaft achten darauf, dass Schutz und Fürsorge zum Wohle aller Kinder eingehalten werden, damit sich die Kinder frei entwickeln und entfalten können. Die Kinder sind das höchste Gut für das Fortbestehen und die Zukunft eines Volkes.
4. Für alle Menschen gilt das Gebot der Gleichbehandlung.
5. Keiner darf einem anderen Menschen direkt oder indirekt Schaden zufügen.
6. Oberstes Gebot ist das friedliche Zusammenleben mit anderen Völkern.
Sie gewährleisten und fördern im gegenseitigen Einvernehmen und Respekt ihre friedlichen Beziehungen mit- und untereinander (z.B. Handel, Kultur, Politik).
7. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und ehrlich in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren.
Die Freiheit für eine faire, ehrliche und unabhängige Berichterstattung aller Medien ist zu gewährleisten. Eine Zensur findet nicht statt.
8. Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mittels Beschwerden oder Bitten an die zuständigen Stellen und an die Volksvertreter zu wenden.
9. Die Menschen, die bei Gerichten, Ämtern und/oder Verwaltungsstellen tätig sind, unterliegen der öffentlichen Kontrolle. Es besteht das Gebot der Klarheit, Bestimmtheit, Verantwortlichkeit und der Rechtssicherheit. Diese sind bei jeglicher Form von Rechtsprechung einzuhalten.
10. Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, bei Erkennen von Unrecht und/oder Verstößen gegen die o.g. allgemeinen Grundsätze entsprechend seinen persönlichen Möglichkeiten unter Beachtung dieser Grundsätze einzuschreiten und andere um Hilfe zu bitten.
Jeder, der gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, wird im vollen Umfang persönlich zur Verantwortung gezogen.
Werden die oben genannten Grundsätze, die für jeden Menschen aus dem Volk gelten, angegriffen, so wird dies genauso gewertet, als würde das gesamte Volk angegriffen.

Ehre und Respekt

ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,
alleiniger Repräsentant und keine Sache nach § 90 BGB

Willhard Paul Benno
aus der Familie Z i e h m

Nosce te ipsum, denn die Wahrheit ist offensichtlich

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

StPOEG

Ausfertigungsdatum: 01.02.1877

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.12.2015 | 2218

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

(weggefallen)

§ 2

-

§ 3

(1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrugesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§ 4

-

§ 5

(weggefallen)

§ 6

(1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, über die gemäß § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist. Außer Kraft treten insbesondere die Vorschriften über die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

(2) Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften:

Willhard Paul Benno Z i e h m
Im Wiesengrund 51 A

Datum 11.08.2016

Reg. Nr.:

2015-12-04-GGVerstBM-GeBuAnwPeFa-WZ-4

(bei Schriftwechsel, Anfragen und/oder Zahlungen angeben)

[14797] Kloster Lehnin OT Grebs

An
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
der obersten Strafverfolgungsbehörde
der Bundesrepublik Deutschland
zu Händen Dr. Peter Frank
Brauerstr. 30

[76135] Karlsruhe

Tel.: 0721-8191 0
Fax: 0721-8191 590

Offizielles und öffentliches Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung

Betreff: Meine Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 04.12.2015 gegen Personen und/oder Menschen des Deutschen Bundestages und weitere

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.06.2016, [Aktenzeichen: 3 ARP 101/15-4]

Sehr geehrter Dr. Peter Frank,

bezugnehmend auf das Telefonat vom 14.06.2016 mit Herrn Schneider-Glockzin [EStA] ist es mir erst jetzt möglich, auf Ihr Schreiben vom 14.06.2016 [Ihre Strafanzeige wegen des Vorwurfs der Vorbereitung eines Angriffskrieges (Syrien-Einsatz der Bundeswehr) Aktenzeichen: 3 ARP 101/15-4], zu reagieren. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre Bearbeitung meiner Strafanzeige vom 04.12.2015 bezüglich eines Angriffskrieges. Immerhin haben Sie es geschafft, laut Ihres Schreibens vom 02.03.2016 einen Beobachtungsvorgang bezüglich meiner Strafanzeige, anzulegen. Es ist eine Glanzleistung, dass Sie vom 04.12.2015 bis zu 14.06.2016 für derartige „unwichtige Angelegenheiten“, es handelt es sich nur um einen kleinen Grundgesetzverstoß, so viel Zeit für eine „gewissenhafte“ Überprüfung benötigen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das offizielle und öffentliche Telefonat vom 14.06.2016 mit Herrn Schneider-Glockzin [EStA].

Im Schreiben vom 14.06.2016 wurde mitgeteilt:

„Der Generalbundesanwalt hat den Sachverhalt umfassend geprüft, jedoch keine Ermittlungen eingeleitet, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat fehlen (§ 152 Abs. 2 StPO).“

Da Sie mit Ihrer umfangreichen Prüfung nichts feststellen konnten, was für mich unverständlich ist, fordere ich von Ihnen ausführlich und nachvollziehbare schriftliche Auskunft, was Sie alles umfassend geprüft haben. Erhalte ich von Ihnen keine nachvollziehbare schriftliche Auskunft, muss ich davon ausgehen, dass Sie entweder die Angelegenheit nur aussetzen wollten oder aufgrund der Weisungsbefugnis des Ihnen bekannten Spezialparagraphen, reagieren mussten. Ich gehe davon aus, dass Sie einen Eid auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit Antritt der ehrenvollen Aufgabe in der Funktion eines Generalbundesanwaltes, geleistet haben. Nach Art. 20 (2) Satz 1 GG, ist Ihre Arbeitsweise

bei derartigen wichtigen Angelegenheiten - es geht ja nur um die nationale Sicherheit und den Weltfrieden - nicht hinnehmbar und wird auf das schärfste verurteilt. Hiermit erhalten Sie nach Art. 20 (2) Satz 1 GG die Gelegenheit, meine vorgenannte Aussage schriftlich zu entkräften. Erhalte ich von Ihnen persönlich nicht **bis zum 02.09.2016** eine entsprechende schriftliche Rückantwort, wird Ihr Handeln bezüglich meiner Strafanzeige vom 04.12.2015 mit der Reg.-Nr.: 2015-12-04-GGVerstBM-GeBuAmwPeFa-WZ-1, als Unterlassungsdelikt gewertet und demzufolge wird meine Strafanzeige erweitert. Sie können auch davon ausgehen, dass Ihr Vorgesetzter über Ihr Verhalten informiert wird. Weiterhin könnten Sie davon ausgehen, dass derartige schwerwiegende Angelegenheiten sicherlich auch von internationalem Interesse ist.

Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass das internationale unabhängige Kriegsverbrechertribunal (Kuala Lumpur), den Ex-Präsidenten George W. Bush und sieben seiner führenden Anhänger der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, verurteilt hat (2011/12).

Ich fordere von Ihnen persönlich eine schriftliche Antwort:

1. Bestand ein UN-Mandat, dass die Bundeswehr in Syrien eingesetzt werden darf? **JA oder NEIN**
2. Bestand ein Ersuchen der syrischen Regierung für eine militärische Unterstützung der Bundeswehr auf dem Territorium des syrischen Hoheitsgebietes? **JA oder NEIN**

Im Falle Sie die o.g. Fragen mit JA beantworten, fordere ich die rechtsichere Nachweiserbringung. Eine Zusendung der Kopie des UN-Mandats und/oder des syrischen Ersuchens genügt mir vorerst für eine augenscheinliche Überprüfung. Eine Akteneinsicht behalte ich mir jedoch vor; die gesetzlichen Grundlagen sollten Ihnen dafür bekannt sein. Erhalte ich **bis zum 02.09.2016** keine entsprechende schriftliche Rückantwort und Nachweiserbringung, dann wird dieses ebenfalls als Unterlassungsdelikt gewertet. Es besteht dann auch der Verdacht, dass Sie eine **hoch-kriminelle Vereinigung** schützen und Sie sich somit auch strafbar machen würden. Ich gehe aber davon aus, dass Sie meine schwerwiegenden Anschuldigungen mit Leichtigkeit entkräften können.

Da Sie im Schreiben vom 14.06.2016 die StPO genannt haben, muss ich an Sie die ernsthafte Frage stellen:

3. Berufen Sie sich mit Ihren Entscheidungen auf das Deutsche Reich? Ich fordere von Ihnen eine Antwort mit **JA oder NEIN**.

Meine Frage ist berechtigt, da das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung mit Textgeltung ab 01.01.1977 und deren letzten Änderung vom 10.12.1015 „im Namen des Deutschen Reichs“ geändert wurde. Siehe hierzu **in der Anlage** einen Auszug des StPOEG. Sicherlich ist dieses Ihnen bis heute noch gar nicht so aufgefallen. Weiterhin verweise ich auf die Feststellung der Deutschen Polizeigewerkschaft und dessen offenkundigen Dokumentes vom 28.09.2011 (**siehe Anlagen**) in Bezug der Bundesbereinigungsgesetze (2006 – 2007 – 2010), welche sicherlich nicht offenkundig von unserem staatlichen Gesetzgeber stammen. Im Falle Sie eine Nachfrage haben sollten, dürfen Sie sich gerne vertrauensvoll an mich wenden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine offizielle und öffentliche eingereichte Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 12.05.2015 mit der Reg.-Nr.: 2015-05-07-Pol-West-BRB-WZ-1, welche bei der Polizeidirektion West in Brandenburg zu Händen Peter Meyritz versandt wurde. Sie können sich sicherlich auch vertrauensvoll an Peter Meyritz (Tel.-Nr. 03381-79602001) wenden.

Da offenkundig ein schwerwiegender Mangel in der StPO und im StPOEG vorliegt, fordere ich von Ihnen nach Art. 20 (2) Satz 1 GG, unverzüglich die Überprüfung und Bereinigung des Mangels vom staatlichen Gesetzgeber einzufordern. Hierzu fordere ich von Ihnen die schriftliche Mitteilung, wann genau Sie was bei wem veranlasst haben. Erhalte ich hierzu keine entsprechende Rückantwort, muss ich davon ausgehen, dass Sie bewusst eine rechtsichere Klärung vermeiden, da Sie vermutlich die Ideologie des Deutschen Reichs vertreten und Sie aus diesem Grunde keine Ermittlungen bezüglich meiner

Strafanzeige eingeleitet haben. Ich muss dann auch davon ausgehen, dass Frau Große [Beamtin] vom Hauptzollamt Potsdam Recht hätte, indem sie mir im Sommer 2014 mitteilte, „**Die BRD existiert schon lange nicht mehr, wir sind jetzt Deutschland.**“. Auch Frau Krummel [Sekretariat Bundespräsident Norbert Lammert] hätte mir ihrer Aussage (Januar 2015) „**Die Bundesrepublik Deutschland ist Rechtsnachfolger des sogenannten Dritten Deutschen Reichs.**“ dann ebenfalls Recht. Daher ist es mir auch nicht verwunderlich, dass mir die Staatsanwältin Frau Komor der Staatsanwaltschaft Potsdam am 26.07.2016 mitteilte:

„Ein Verstoß gegen das Grundgesetz ist nicht strafbar“ und „Ein nicht rechtsicher ausgestellter Geschäftsverteilungsplan für Richter, ändert nichts am weiterem Ablauf bei Gericht.“

Aufgrund dieser Äußerung von der Staatsanwältin Komor, fordere ich von Ihnen eine Klärung und schriftliche Mitteilung, was Sie veranlasst und geklärt haben.

4. Aufgrund der bestehenden Rechtunsicherheit in unserem Lande, fordere ich von Ihnen die Veranlassung, einer offiziellen und öffentlichen sowie schriftlichen Regierungserklärung, welches staatliche Konstrukt unser Land darstellt und ist.

4.1 Ist die Bundesrepublik Deutschland, ein souveräner demokratischer Staat?
oder ist unser Land

4.2 Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937 (siehe hierzu Art. 116 GG und SHAEF-Gesetz Nr. 52 Art. 7 Ziff. 9e)?
oder ist unser Land

4.3 Bundesrepublik Deutschland, eine privat-rechtliches Unternehmen, welches dem internationalen Handelsgesetz (UCC) unterliegt und danach handelt.

Ich fordere auch von Ihnen die Beantwortung meiner gestellten Frage zu Pkt. 4, welche Sie mir sicherlich mit Leichtigkeit beantworten können, da Sie nach Art. 20 (2) Satz 1 vereidigt worden sind. Erhalte ich jedoch hierzu von Ihnen keine Auskunft, muss ich davon ausgehen, dass eine der größten Täuschung, mindestens seit dem 21.02.1871 (Act of 1871 (District of Columbia Organic Act of 1871)) in der Geschichte der Menschheit besteht.

Ich erwarte und fordere von Ihnen, Dr. Peter Frank, die Bearbeitung und schriftliche Beantwortung meines Schreibens **bis zum 02.09.2016**, und zwar von Ihnen persönlich mit Ihrer rechtsicheren Unterschrift und Ihrem Amtssiegel versehen. Eine Beantwortung von Dritten wird nach Art. 20 (2) Satz 1 GG abgelehnt, denn es ist nicht zumutbar, dass Sie Ihre persönliche Haftung nach unten delegieren u.U. Dritte sich evtl. mit Unterschrift strafbar machen würden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf sämtliche Telefonate, insbesondere die mit Herrn Schneider-Glockzin [EStA] geführten. Zeigen Sie endlich Zivilcourage und tragen Sie die Verantwortung, denn dafür werden Sie nach Art. 20 (2) Satz 1 GG ausreichend entlohnt.

Da dies ein offizielles und öffentliches Schreiben ist, können Sie davon ausgehen, dass die Zuständigen davon Kenntnis erhalten.

Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass Richter Bäuml [Amtsgericht Tiergarten; in Berlin] für die Entnazifizierung zuständig ist. Demzufolge können Sie sich und weitere Personen und/oder Menschen, welche im Bundesgerichtshof tätig sind, vertrauensvoll ihrer eigenen Entnazifizierung an Richter Bäuml wenden, da ich davon ausgehe, dass die Entnazifizierung noch nicht in dem erforderlichen Maße erfolgte.

Hiermit teile ich Ihnen nochmals nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG offiziell und öffentlich mit, wer gegen die „Erklärung für die Menschen von den Menschen“ und gegen das Grundgesetz **für die Bundesrepublik Deutschland** verstößt, den möge die harte Strafe des Volkes treffen. Die rote Linie ist bereits überschritten. Siehe hierzu in der Anlage meine offizielle und öffentliche Willensbekundung vom 07.10.2015.

Ich fordere letztmalig nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG die unverzügliche Veranlassung der Einstellung des Waffenexports in Krisenländern. Ich erwarte von Ihnen die Mitteilung bis zum 02.09.2016 was Sie hierzu alles veranlasst haben. Erhalte ich hierzu von Ihnen keine Rückantwort, wird dies als Unterlassungsdelikt gewertet und ich muss davon ausgehen, dass Sie hier nichts unternommen haben; Sie machen sich somit mit schuldig an kriegerischen Verbrechen auf der ganzen Welt. Siehe hierzu die Nürnberger Prozesse und „Wehret den Anfängen“ – Teil 2 ist wohl sicherlich in Arbeit.

Im Falle, dass meine Feststellungen, Forderungen und in der Anlage enthaltenen Inhalte NICHT rechtsicher sind, teilen Sie mir dieses schriftlich bis zum genannten Termin bei mir eingehend mit, benennen die rechtsicheren gesetzlichen Bestimmungen und teilen mir mit, welche Teile meiner Ausführungen und der enthaltenen Inhalte der Anlage nicht rechtsicher sein sollten. Erfolgt dieses nicht bis zum genannten Termin, gehe ich davon aus, dass meine Feststellungen, Forderungen und in der Anlage enthaltenen Inhalte rechtsicher sind und meine **Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung** gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages zu Recht eingereicht worden ist. Denken Sie, Dr. Peter Frank, bei Ihrem Handeln auch besonders an die Zukunft unserer Kinder.

Zum Abschluss noch zwei Zitate von Bertolt Brecht.

„Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist bloß ein Dummkopf. Aber wer sie weiß und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher!“

„Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht!“

Anlagen:

- Willensbekundung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 07.10.2015 (Seiten 1)
- Auszug StPOEG (Seiten 1)
- Mitteilung der Polizeigewerkschaft (Seiten 3)

Ehre und Respekt
ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,
alleiniger Repräsentant
und keine Sache nach § 90 BGB


Willhard Paul Benno
aus der Familie Z i e h m

Nosce te ipsum, denn die Wahrheit ist offensichtlich

Willensbekundung mit öffentlicher Bekanntmachung
vom 07.10.2015

Da mir das Schicksal meines Vaterlandes sehr am Herzen liegt, teile ich hiermit offiziell und öffentlich mit, dass ich, Willhard Paul Benno aus der Familie Z i e h m, ein natürlich geborener Mensch dieser Erde, am 20.03.1960 in Brandenburg auf dem ehemaligen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Welt kam.

Desweiteren teile ich mit, dass aufgrund meiner Recherchen und der damit verbundenen Feststellungen mein Vater, Willhard (*1926) in Brandenburg und mein Großvater, Paul Erich (*1885) aus der Familie Z i e h m in Brandenburg im Königreich Preußen und nach dem RuStAG 1913 im Völker und Staatenbund von 1871, geboren sind und demzufolge habe ich meine Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung erworben. Hiermit teile ich offiziell und öffentlich mit, dass ich mich von der Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus in vollem Umfang distanzieren und sie strikt ablehne und dass ich meine gesamte Kraft für Frieden und gute Völkerverständigung auf Erden einsetze.

Die folgende Erklärung bildet die Grundlage für mein Handeln und bekundet meinen Willen.

„Erklärung für die Menschen von den Menschen“

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze sind unverhandelbar und stellen die nicht auslegbaren Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit dar.
2. Das Leben, die Freiheit und die Würde des Menschen sind unantastbar. Diese zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Menschen. Der bürgerliche Tod ist ausgeschlossen.
3. Die Familie ist das höchste Gut und deshalb von allen zu schützen und zu fördern. Die Menschen der Gemeinschaft achten darauf, dass Schutz und Fürsorge zum Wohle aller Kinder eingehalten werden, damit sich die Kinder frei entwickeln und entfalten können. Die Kinder sind das höchste Gut für das Fortbestehen und die Zukunft eines Volkes.
4. Für alle Menschen gilt das Gebot der Gleichbehandlung.
5. Keiner darf einem anderen Menschen direkt oder indirekt Schaden zufügen.
6. Oberstes Gebot ist das friedliche Zusammenleben mit anderen Völkern. Sie gewährleisten und fördern im gegenseitigen Einvernehmen und Respekt ihre friedlichen Beziehungen mit- und untereinander (z.B. Handel, Kultur, Politik).
7. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und ehrlich in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Die Freiheit für eine faire, ehrliche und unabhängige Berichterstattung aller Medien ist zu gewährleisten. Eine Zensur findet nicht statt.
8. Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mittels Beschwerden oder Bitten an die zuständigen Stellen und an die Volksvertreter zu wenden.
9. Die Menschen, die bei Gerichten, Ämtern und/oder Verwaltungsstellen tätig sind, unterliegen der öffentlichen Kontrolle. Es besteht das Gebot der Klarheit, Bestimmtheit, Verantwortlichkeit und der Rechtssicherheit. Diese sind bei jeglicher Form von Rechtsprechung einzuhalten.
10. Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, bei Erkennen von Unrecht und/oder Verstößen gegen die o.g. allgemeinen Grundsätze entsprechend seinen persönlichen Möglichkeiten unter Beachtung dieser Grundsätze einzuschreiten und andere um Hilfe zu bitten. Jeder, der gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, wird im vollen Umfang persönlich zur Verantwortung gezogen. Werden die oben genannten Grundsätze, die für jeden Menschen aus dem Volk gelten, angegriffen, so wird dies genauso gewertet, als würde das gesamte Volk angegriffen.

Ehre und Respekt

ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,
alleiniger Repräsentant und keine Sache nach § 90 BGB

Willhard Paul Benno
Willhard Paul Benno

aus der Familie Z i e h m

Land Brandenburg
Polizeipräsidium
Polizeidirektion West
Kriminalpolizei in der Direktion ZENTRAL
Rosa-Luxemburg-Allee 2
14709 Brandenburg, d. Havel

19.04.16

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

StPOEG

Ausfertigungsdatum: 01.02.1877

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.12.2015 | 2218

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was
folgt:

§ 1

(weggefallen)

§ 2

-

§ 3

(1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügésachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§ 4

-

§ 5

(weggefallen)

§ 6

(1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, über die gemäß § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist. Außer Kraft treten insbesondere die Vorschriften über die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

(2) Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften:

Sachsen: Landesvorstandsmitglied der Polizeigewerkschaft – Was gilt denn noch in Deutschland....?

Meine Meinung...



Was soll hier in Sachsen und in Deutschland noch werden?

Wo stehen wir eigentlich?

Die neue Polizeireform Polizei 2020 sagt aus, es soll 25% der Polizeibezugschaft eingespart werden. Das sei notwendig unter dem Aspekt des Sparens und der Demografie. Weil die Bevölkerung in absoluten Zahlen schrumpft, schrumpft selbstverständlich auch die Kriminalität!

Eine Super-Analogie!

Mehr Mathematiker in die Regierung!

(Denn dieser Beweis müsste mal wissenschaftlich erbracht werden.)

Ich gebe unumwunden zu, ich habe Angst.

Und es wird mir nicht leid werden, dies zu äußern.

Darzulegen ist dies an zwei ganz konkreten Fakten.

- Der 13.02.2010 bescherte uns 17 verletzte Polizisten. In 2011 reichte der 13. schon nicht mehr aus und der 19.2. musste zusätzlich noch herhalten. Fazit: An die 100 verletzte Polizisten. Wie sieht das in 2012 aus, frage ich mich schon heute. Der Demonstrationstourismus nimmt zu. Die Aggressionen entladen sich zu solchen Veranstaltungen immer mehr und vermeintlich normale und friedliche Bürger agieren in der Gruppe zunehmend aggressiv. Woher ihr tatsächlicher Frust kommt, der sich dort entlädt, lädt zu Spekulationen ein. Was den gemeinen Demonstranten mit Gewaltpotential vom Einsatzbeamten unterscheidet, ist zumindest die Tatsache, dass er sich freiwillig entscheiden kann, zuhause zu bleiben.
- Und wie geht es der breite Masse der Einsatz- und Vollzugsbeamten? Sie sind hochmotiviert, da sich ja auch die Verbrechensrate zu mindestens 25% rückläufig gestaltet. Im Grunde herrscht überall Frust. Der Krankenstand steigt. Nicht darum, weil die Jungs und Mädels, den alten Witzen nach, faul sind. Sondern weil die Belastung ins Unermessliche steigt. Das allein wäre sicher für viele noch nicht mal ein Grund zu resignieren, denn man wächst ja mit seinen Aufgaben. Dass der Vollzugsbedienstete im Allgemeinen im sprichwörtlichen Regen stehen gelassen wird, dürfte da nicht wundern. Er ist der Prügelknabe. Der kleinste Fehler kann alles kosten und das dürfte nicht die Beförderung sein, von der schon viele nicht mehr wissen, wie das Wort geschrieben wird.

Resignation macht sich breit. Der einzelne zählt nicht. Und das der Krankenstand, besonders der

jüngeren Kollegen wächst, ist nicht Ausdruck von Faulheit. Es ist Ausdruck von Krankheit, Perspektivlosigkeit und Demotivation. Die Älteren können da etwas tafter sein, sie zählen einfach die Totensonntage.

Ist das menschlich nachvollziehbar, auf jeden Fall!?

Denn was tut der Dienstherr? Das können die meisten sicher problemlos beantworten.

Wie stellt sich landläufig die Bevölkerung vor, wie ein Polizist abgesichert ist. Der Staat kämpft für seine Diener. Er steht hinter ihnen oder davor, je nach Betrachtungsweise, aber zumindest ganz nahe bei ihm.

Bitte lauft des Lachens wegen nicht ganz so weit weg und trocknet die Tränen!

Wahr ist doch, dass jegliche Möglichkeit vom Dienstherrn genutzt wird, dem einzelnen zusätzlich zu einem „Vorkommnis“ noch eins einzuschenken. Der einzelne ist hier auch allein. Muss sich gegen die Vorwürfe wehren und sieht sich auch noch der Attacken des Dienstherrn ausgesetzt.

Bleiben wir mal bei den Fakten von oben.

Die Einsparungen an Personal sollen durch die Spreizung von Abgängen und Zugängen hauptsächlich umgesetzt werden. Bisher gehen zwischen 500 und 700 Kollegen pro Jahr in den Ruhestand. Versprochen wurde ein Einstellungskorridor von jährlich 300 Anwärtern. Ich war beim Packen der Begrüßungs- Mappen für die Neuankömmlinge beteiligt. Es waren nur 250 Mappen. Und das nicht weil wir nicht ausreichend Mappen hatten oder wir nicht zählen können.

Stellenabbau von etwa 11500 Polizisten auf ca. 8000 in den nächsten Jahren.

„Geniale Vordenker“ sind ja der Meinung, dass vier Bürgerpolizisten ein Revier ersetzen. Wenn man personengebundene Aufpasser hat, kann man schon mal ins Schwärmen geraten.

Wie schön muss die Zeit gewesen sein, als der Schutzmann an der Ecke noch von jedem begrüßt wurde. Der lief da allein mit seiner Pickelhaube, stellt Euch das Mal vor.

Heute ist es schon bedenklich eine Jugendgruppe mit einer Streifenwagenbesatzung zum Verlassen der Szenerie aufzufordern.

Und wie soll das unter diesen Voraussetzungen weitergehen? Ich empfehle jedem, der fragt, sich ganz besonders für die Prävention und den Schutz der eigenen Kinder einzusetzen. Denn Prävention findet ja auch immer weniger statt. Fragt in den Schulen nach, wer das nicht weiß.

Ist das nicht unlogisch? Ist es nicht, denn Prävention lässt sich schwer in Legislaturperioden abrechnen.

Also immer schön die Probleme kultivieren und sie am Ende vor der schrumpfenden Gemeinde an polizeilichen Sicherheitskräften auskippen.

Wir brauchen ja keine Sicherheit, da wir im zivilisierten Europa leben. In Spanien und Griechenland war es in diesem Jahr auch immer sehr zivilisiert bei der besten Sicherheitslage, olé.

Jedoch dürften die spanischen und griechischen Behörden zumindest ausreichende rechtliche Grundlagen haben.

Wie wollen wir das hier eigentlich gestern, heute und morgen realisieren?

Laut Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes 866 vom 24.04.2006 wurde mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht und vom 29.11.2007 mit dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht, unter anderem folgendes neu geregelt:

.... Artikel 67 Änderung des **Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, **werden aufgehoben**.

Artikel 49 Änderung des **Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 49 | geänderte Normen: mWv. 25. April 2006 EGZPO §

1, § 2, § 13, § 16, § 17, § 20 (neu), § 20, § 22 (neu), § 32 (neu), § 33 (neu), § 34 (neu)
§ 1 (**aufgehoben**)..."

„...Artikel 57 Aufhebung des **Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**
Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S.
503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574),
wird aufgehoben...“

Was wird in den Einführungsgesetzen i.a.R. geregelt?

Richtig!

Der Geltungsbereich.

In allen drei Einführungsgesetzen sind die Geltungsbereiche entfallen!!!

Ist das ein wichtiger Umstand?

Das beantwortet das Bundesverwaltungsgericht wie folgt:

„...Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig
(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den
räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das
hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot
der Rechtssicherheit ungültig.“

(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht
an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann,
jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O.)
(BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963)..."

Welches Gesetz gilt dann nun?

Die StPO, die ZPO und das OWiG schon mal nicht, da keiner weiß, wo man es anwenden könnte.

Auf welcher Grundlage kann dann ein Vollzugsbediensteter agieren?

Ich weiß es leider nicht.

Was ich jedoch sicher weiß, ist dass §839 und in Folge §823 BGB gelten.

Nur bleibt die Frage, wer kann den Anspruch durchsetzen und wo?

Da diejenigen, die uns mit Sparpolitik und anderen Phrasen den Personalabbau begründen,
ganz sicher wissen, wie die formaljuristische Situation aussieht, lässt zu der Frage kommen,
warum dies alles mit welchem Hintergrund und zu wessen Nutzen passiert?

Eines sei bemerkt, zu Nutzen des einzelnen Vollzugsbediensteten sicher nicht. Und in der
Folge zu Gunsten der normalen Bevölkerung auch nicht.

Für wen soll das dann gut sein? *(im Übrigen wurde in dem 2. Bundesbereinigungsgesetz (2.
BMJBBG) im Rahmen einer doppelten Verneinung zum Besatzungsrecht jenes wieder
hergestellt)*

Also hier noch mal ganz deutlich. Ich habe Angst...

Volker Schöne
Landesvorstand

Quelle: Deutsche Polizeigewerkschaft vom 28.09.2011

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2012/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Mai 2012

über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Nach den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere nach Nummer 33, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Union werden, da eine verbesserte gegenseitige Anerkennung und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessern und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden.
- (2) Am 29. November 2000 hat der Rat im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen⁽³⁾ verabschiedet. In der Einleitung dieses Programms heißt es, die gegenseitige Anerkennung „soll es ermöglichen, nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten“, „sondern auch den Schutz der Rechte des Einzelnen zu verstärken“.
- (3) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen setzt ge-

genseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt von einer Reihe von Parametern ab; dazu gehören Mechanismen für den Schutz der Rechte von Verdächtigen oder von beschuldigten Personen sowie gemeinsame Mindestnormen, die erforderlich sind, um die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erleichtern.

- (4) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen kann nur in einem Klima des Vertrauens vollständig zum Tragen kommen, in dem nicht nur die Justizbehörden, sondern alle an Strafverfahren beteiligten Akteure Entscheidungen der Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten als denen ihrer eigenen Justizbehörden gleichwertig ansehen; dies setzt nicht nur Vertrauen in die Angemessenheit der Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten voraus, sondern auch Vertrauen in die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften.
- (5) In Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „EMRK“) ist das Recht auf ein faires Verfahren verankert. Artikel 48 Absatz 2 der Charta gewährleistet die Achtung der Verteidigungsrechte.
- (6) In Artikel 6 der Charta und Artikel 5 EMRK ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit verankert. Jedwede Einschränkungen dieses Rechts dürfen nicht über die Einschränkungen hinausgehen, die gemäß Artikel 5 EMRK und nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zulässig sind.
- (7) Zwar sind alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien der EMRK, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten geschaffen wird.
- (8) Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens bedarf es detaillierter Bestimmungen zum Schutz der Verfahrensrechte und -garantien, die auf die Charta und die EMRK zurückgehen.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 48.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. April 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

- (9) Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht die Festlegung von in den Mitgliedstaaten anwendbaren Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension vor. Dort werden „die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren“ als einer der Bereiche genannt, in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können.
- (10) Gemeinsame Mindestvorschriften sollten das Vertrauen in die Strafrechtspflege aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren Zusammenarbeit der Justizbehörden in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen sollte. Solche gemeinsamen Mindestvorschriften sollten im Bereich der Belehrung in Strafverfahren festgelegt werden.
- (11) Am 30. November 2009 hat der Rat eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren⁽¹⁾ (im Folgenden „Fahrplan“) angenommen. In dem Fahrplan, der eine schrittweise Herangehensweise vorsieht, wird dazu aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen (Maßnahme A), das Recht auf Belehrung über die Rechte und auf Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B), das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (Maßnahme C), das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (Maßnahme D) und besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder für Beschuldigte (Maßnahme E) betreffen. Im Fahrplan wird betont, dass die Reihenfolge der Rechte nur indikativ ist, was bedeutet, dass diese Reihenfolge entsprechend den Prioritäten geändert werden kann. Der Fahrplan soll in seiner Gesamtheit wirken und wird erst dann voll zum Tragen kommen, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.
- (12) Am 11. Dezember 2009 hat der Europäische Rat den Fahrplan begrüßt und ihn zum Bestandteil des Stockholmer Programms — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste zum Schutz der Bürger⁽²⁾ gemacht (Nummer 2.4). Der Europäische Rat betonte, dass der Fahrplan nicht abschließend sein soll, und ersuchte die Kommission, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für Verdächtige und für beschuldigte Personen zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.
- (13) Die erste im Rahmen des Fahrplans angenommene Maßnahme, Maßnahme A, war die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren⁽³⁾.
- (14) Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Maßnahme B des Fahrplans. Sie legt gemeinsame Mindestnormen fest, die bei der Belehrung über die Rechte und bei der Unterrichtung über den Tatvorwurf gegenüber Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden, anzuwenden sind, um das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken. Diese Richtlinie baut auf den in der Charta verankerten Rechten auf, insbesondere auf den Artikeln 6, 47 und 48 der Charta, und legt dabei die Artikel 5 und 6 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zugrunde. In dieser Richtlinie wird der Begriff „Tatvorwurf“ verwendet; er hat denselben Bedeutungsinhalt wie der in Artikel 6 Absatz 1 EMRK verwendete Begriff „Anklage“.
- (15) Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung vom 20. April 2010 „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas — Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“ für 2010 die Vorlage eines Vorschlags über die Rechtsbelehrung und die Belehrung über den Tatvorwurf an.
- (16) Diese Richtlinie sollte für Verdächtige und für beschuldigte Personen ungeachtet ihres Rechtsstatus, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Nationalität gelten.
- (17) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung von Sanktionen hinsichtlich relativ geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständige Behörde zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels oder nach einer solchen Verweisung Anwendung finden.
- (18) Das Recht auf Belehrung über die Verfahrensrechte, das sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ableiten lässt, sollte durch die Richtlinie ausdrücklich festgelegt werden.
- (19) Die zuständigen Behörden sollten Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend mündlich oder schriftlich gemäß dieser Richtlinie über die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahrensrechte, die für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens wesentlich sind, belehren. Damit die betreffenden Rechte zweckmäßig und wirksam ausgeübt werden können, sollte diese Belehrung umgehend im Laufe des Verfahrens und spätestens vor der ersten offiziellen Vernehmung des Verdächtigen oder der beschuldigten Person durch die Polizei oder eine andere zuständige Behörde erfolgen.
- (20) In dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Belehrung über die Rechte von Verdächtigten oder von beschuldigten Personen festgelegt. Dies berührt nicht die Informationen, die über andere Verfahrensrechte aufgrund der Charta, der EMRK, dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Unionsrecht in der Auslegung durch die zuständigen Gerichte erteilt werden. Ist die Belehrung über ein bestimmtes Recht erfolgt, so sollten die zuständigen Behörden sie nicht zu wiederholen

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

brauchen, es sei denn, dies ist aufgrund der besonderen Umstände des Falls oder der besonderen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts erforderlich.

- (21) Bezugnahmen in dieser Richtlinie auf Verdächtige oder auf beschuldigte Personen, die festgenommen oder inhaftiert werden, sollten für alle Situationen gelten, in denen Verdächtigen oder beschuldigten Personen im Laufe des Strafverfahrens die Freiheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c EMRK in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entzogen wird.
- (22) Verdächtige oder beschuldigte Personen sollten bei ihrer Festnahme oder Inhaftierung über die anwendbaren Verfahrensrechte im Wege einer schriftlichen Erklärung der Rechte belehrt werden, die so gut verständlich abgefasst ist, dass sie diesen Personen dabei hilft, ihre Rechte zu verstehen. Eine solche Erklärung der Rechte sollte jeder festgenommenen Person umgehend ausgehändigt werden, wenn ihr durch das Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines Strafverfahrens die Freiheit entzogen wird. Sie sollte grundlegende Informationen über jedwede Möglichkeit enthalten, die Rechtmäßigkeit der Festnahme anzufechten, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen, wenn und soweit solche Rechte nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen. Um den Mitgliedstaaten die Abfassung einer solchen Erklärung der Rechte zu erleichtern, enthält Anhang I ein Muster. Dieses Muster enthält lediglich ein Beispiel und kann im Zusammenhang mit dem Bericht der Kommission über die Umsetzung dieser Richtlinie und ferner nach Inkrafttreten aller Maßnahmen des Fahrplans überprüft werden. Die Erklärung der Rechte kann auch andere in den Mitgliedstaaten geltende relevante Verfahrensrechte umfassen.
- (23) Die besonderen Bedingungen und Vorschriften über das Recht von Verdächtigen oder von beschuldigten Personen, dass eine andere Person über ihre Festnahme oder Inhaftierung unterrichtet wird, werden von den Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegt. Die Ausübung dieses Rechts sollte, wie im Fahrplan angegeben, nicht den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens beeinträchtigen.
- (24) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts für die Sicherheit von Personen in Gewahrsamseinrichtungen.
- (25) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Belehrung und Unterrichtung gemäß dieser Richtlinie sicherstellen, dass den Verdächtigen oder den beschuldigten Personen erforderlichenfalls Übersetzungen und Dolmetschleistungen in einer Sprache, die sie verstehen, gemäß den Standards der Richtlinie 2010/64/EU bereitgestellt werden.
- (26) Bei der Belehrung und Unterrichtung von Verdächtigen oder von beschuldigten Personen gemäß dieser Richtlinie sollten die zuständigen Behörden Personen, die zum Beispiel aufgrund ihres jugendlichen Alters oder aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung der Belehrung oder Unterrichtung zu verstehen, besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen.
- (27) Personen, die der Begehung einer Straftat beschuldigt werden, sollten alle Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden, die sie benötigen, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und die zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens notwendig sind.
- (28) Die Unterrichtung von Verdächtigen oder beschuldigten Personen über die strafbare Handlung, deren sie verdächtigt oder beschuldigt werden, sollte umgehend erfolgen und spätestens vor der ersten offiziellen Vernehmung durch die Polizei oder eine andere zuständige Behörde und ohne Gefährdung der laufenden Ermittlungen. Eine Beschreibung der Umstände der strafbaren Handlung, deren die Person verdächtigt oder beschuldigt wird, einschließlich, sofern bekannt, der Zeit und des Ortes sowie der möglichen rechtlichen Beurteilung der mutmaßlichen Straftat sollte — je nach Stadium des Strafverfahrens, in der sie gegeben wird — hinreichend detailliert gegeben werden, so dass ein faires Verfahren gewährleistet und eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte ermöglicht wird.
- (29) Verändern sich im Laufe des Strafverfahrens die Einzelheiten des Tatvorwurfs so weit, dass die Stellung der Verdächtigen oder der beschuldigten Personen in beträchtlichem Umfang betroffen ist, so sollte ihnen dies mitgeteilt werden, wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten, und zwar so rechtzeitig, dass eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte ermöglicht wird.
- (30) Dokumente und gegebenenfalls Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen, die wesentlich sind, um die Rechtmäßigkeit einer Festnahme oder Inhaftierung von Verdächtigen oder von beschuldigten Personen gemäß dem innerstaatlichen Recht wirksam anzufechten, sollten Verdächtigen oder beschuldigten Personen oder ihren Rechtsanwälten spätestens bereitgestellt werden, bevor eine zuständige Justizbehörde über die Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Inhaftierung gemäß Artikel 5 Absatz 4 EMRK entscheidet, und zwar so rechtzeitig, dass die wirksame Ausübung des Rechts, die Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Inhaftierung anzufechten, ermöglicht wird.
- (31) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Zugang zu Beweismitteln im Sinne des innerstaatlichen Rechts, die sich zugunsten oder zulasten des Verdächtigen oder der beschuldigten Person auswirken und sich im Besitz der für das gegenständliche Strafverfahren zuständigen Behörden befinden, den Zugang zu Unterlagen, wie Dokumenten und gegebenenfalls Fotos, sowie Audio- und Videoaufzeichnungen, umfassen. Diese Unterlagen können in einer Verfahrensakte enthalten sein oder sich anderweitig auf geeignete Weise gemäß dem innerstaatlichen Recht im Besitz der zuständigen Behörden befinden.
- (32) Der Zugang zu den im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismitteln zugunsten oder zulasten des Verdächtigen oder der beschuldigten Person kann nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß dem innerstaatlichen Recht verweigert werden, wenn damit das Leben oder die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährdet werden könnten oder wenn die Verweigerung des Zugangs zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist. Jede Verweigerung des Zugangs muss gegen die Verteidigungsrechte des Verdächtigen oder der beschuldigten Person abgewogen werden, wobei die verschiedenen Stadien des Strafprozesses zu berücksichtigen sind. Einschränkungen des Zugangs sollten eng und im Einklang mit dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es

in der EMRK vorgesehen ist und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung ausgelegt wird, ausgelegt werden.

- (33) Das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte sollte unbeschadet der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zum Schutz personenbezogener Daten und des Aufenthaltsorts geschützter Zeugen gewährt werden.
- (34) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Einsicht in die Verfahrensakte sollte unentgeltlich gewährt werden, unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach denen Gebühren für von den Akten anzufertigende Kopien oder für die Übersendung von Unterlagen an die betreffende Person oder deren Rechtsanwalt zu entrichten sind.
- (35) Erfolgt gemäß dieser Richtlinie eine Belehrung oder Unterrichtung, so sollten die zuständigen Behörden gemäß den nach innerstaatlichem Recht bestehenden Verfahren für Aufzeichnungen eine Aufzeichnung darüber machen, ohne dass daraus eine zusätzliche Verpflichtung erwächst, neue Verfahren einzuführen, oder zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.
- (36) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder ihre Rechtsanwälte sollten das Recht haben, ein etwaiges Versäumnis oder eine etwaige Verweigerung der Belehrung oder Unterrichtung oder der Offenlegung von bestimmten Unterlagen gemäß dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden nach dem innerstaatlichen Recht anzufechten. Dieses Recht zieht nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach sich, ein besonderes Rechtsbehelfsverfahren, einen gesonderten Mechanismus oder ein Beschwerdeverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen das Versäumnis oder die Verweigerung angefochten werden kann.
- (37) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte und der Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme innerhalb der Union sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung der zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele dieser Richtlinie durchführen oder fördern.
- (38) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Eine praktische und wirksame Umsetzung einiger Bestimmungen, wie beispielsweise der Bestimmung über die Verpflichtung zur Belehrung der Verdächtigen oder der beschuldigten Personen über ihre Rechte in einfacher und leicht verständlicher Sprache, könnte auf mehrerlei Weise, auch im Wege nichtgesetzgeberischer Maßnahmen, erreicht werden, wie beispielsweise durch geeignete Schulungen für die zuständigen Behörden oder durch eine in einfacher und nicht-fachlicher Sprache abgefasste Erklärung der Rechte, die ein Laie ohne Kenntnisse des Strafprozessrechts leicht versteht.
- (39) Das in dieser Richtlinie vorgesehene Recht auf schriftliche Rechtsbelehrung bei der Festnahme sollte entsprechend auch für Personen gelten, die für die Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ festgenommen werden. Um den Mitgliedstaaten die Abfassung einer Erklärung der Rechte für diese Personen zu erleichtern, enthält Anhang II ein Muster. Dieses Muster ist lediglich ein Beispiel und kann im Zusammenhang mit dem Bericht der Kommission über die Umsetzung dieser Richtlinie und ferner nach Inkrafttreten aller Maßnahmen des Fahrplans überprüft werden.
- (40) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften erlassen. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um auch in Situationen, die von dieser Richtlinie nicht ausdrücklich erfasst sind, ein höheres Schutzniveau zu bieten. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der EMRK in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte liegen.
- (41) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie sollen insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte gefördert werden. Sie sollte entsprechend umgesetzt werden.
- (42) Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die den in der EMRK gewährleisteten Rechten entsprechen, sollten im Einklang mit diesen Rechten, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, ausgelegt und umgesetzt werden.
- (43) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindestnormen in Bezug auf das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, durch einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten weder auf nationaler noch auf regionaler oder lokaler Ebene verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (44) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.
- (45) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark weder bindend noch anwendbar ist —

⁽¹⁾ ABL L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Bestimmungen über das Recht von Verdächtigen oder von beschuldigten Personen auf Belehrung über Rechte in Strafverfahren und auf Unterrichtung über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf festgelegt. Mit dieser Richtlinie werden auch Bestimmungen über das Recht von Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, auf Belehrung über ihre Rechte festgelegt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem Personen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.

(2) Sieht das Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vor, und kann gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden, so findet diese Richtlinie nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs Anwendung.

Artikel 3

Recht auf Rechtsbelehrung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend mindestens über folgende Verfahrensrechte in ihrer Ausgestaltung nach dem innerstaatlichen Recht belehrt werden, um die wirksame Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen:

- a) das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts;
- b) den etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und die Voraussetzungen für diese Rechtsberatung;
- c) das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf gemäß Artikel 6;
- d) das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen;
- e) das Recht auf Aussageverweigerung.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Absatz 1 vorgesehene Rechtsbelehrung entweder mündlich oder schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache erfolgt, wobei etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Verdächtiger oder schutzbedürftiger beschuldigter Personen berücksichtigt werden.

Artikel 4

Schriftliche Erklärung der Rechte bei Festnahme

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, die festgenommen oder inhaftiert wer-

den, umgehend eine schriftliche Erklärung der Rechte erhalten. Sie erhalten Gelegenheit, die Erklärung der Rechte zu lesen, und dürfen diese Erklärung während der Dauer des Freiheitsentzugs in ihrem Besitz führen.

(2) Zusätzlich zu der Belehrung gemäß Artikel 3 enthält die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Erklärung der Rechte Hinweise zu den folgenden Rechten in ihrer Ausgestaltung im innerstaatlichen Recht:

- a) das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte;
- b) das Recht auf Unterrichtung der Konsularbehörden und einer Person;
- c) das Recht auf Zugang zu dringender medizinischer Versorgung und
- d) wie viele Stunden oder Tage der Freiheitsentzug bei Verdächtigen oder beschuldigten Personen bis zur Vorführung vor eine Justizbehörde höchstens andauern darf.

(3) Die Erklärung der Rechte enthält auch einige grundlegende Informationen über jedwede im innerstaatlichen Recht vorgesehene Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Festnahme anzufechten, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen.

(4) Die Erklärung der Rechte wird in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst. Ein Musterbeispiel einer Erklärung der Rechte ist in Anhang I enthalten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen die schriftliche Erklärung der Rechte in einer Sprache erhalten, die sie verstehen. Ist die Erklärung der Rechte nicht in der entsprechenden Sprache verfügbar, so werden Verdächtige oder beschuldigte Personen in einer Sprache, die sie verstehen, mündlich über ihre Rechte belehrt. Ohne unnötige Verzögerung wird ihnen eine Erklärung der Rechte in einer Sprache, die sie verstehen, ausgehändigt.

Artikel 5

Erklärung der Rechte in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die zum Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgenommen werden, unverzüglich eine angemessene Erklärung der Rechte erhalten, die Informationen über ihre Rechte gemäß dem jeweiligen Recht, mit dem der Rahmenbeschluss 2002/584/JI im vollstreckenden Mitgliedstaat umgesetzt wird, enthalten.

(2) Die Erklärung der Rechte wird in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst. Ein Musterbeispiel einer Erklärung der Rechte ist in Anhang II enthalten.

Artikel 6

Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen über die strafbare Handlung unterrichtet werden, deren sie verdächtig oder beschuldigt werden. Diese Unterrichtung erfolgt umgehend und so detailliert, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung ihrer Verteidigungsrechte gewährleistet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, die festgenommen oder inhaftiert werden, über die Gründe für ihre Festnahme oder Inhaftierung, einschließlich über die strafbare Handlung, deren sie verdächtigt oder beschuldigt werden, unterrichtet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spätestens wenn einem Gericht die Anklageschrift vorgelegt wird, detaillierte Informationen über den Tatvorwurf, einschließlich der Art und der rechtlichen Beurteilung der Straftat sowie der Art der Beteiligung der beschuldigten Person, erteilt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen Änderungen der ihnen im Rahmen der Unterrichtung gemäß diesem Artikel gegebenen Informationen umgehend mitgeteilt werden, wenn dies erforderlich ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Artikel 7

Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Wird eine Person in irgendeinem Stadium des Strafverfahrens festgenommen und inhaftiert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Unterlagen zu dem gegenständlichen Fall, die sich im Besitz der zuständigen Behörden befinden und für eine wirksame Anfechtung der Festnahme oder Inhaftierung gemäß dem innerstaatlichen Recht wesentlich sind, den festgenommenen Personen oder ihren Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen oder ihren Rechtsanwälten Einsicht in zumindest alle im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismittel zugunsten oder zulasten der Verdächtigen oder beschuldigten Personen gewährt wird, um ein faires Verfahren zu gewährleisten und ihre Verteidigung vorzubereiten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 wird Zugang zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen so rechtzeitig gewährt, dass die Verteidigungsrechte wirksam wahrgenommen werden können, spätestens aber bei Einreichung der Anklageschrift bei Gericht. Gelangen weitere Beweismittel in den Besitz der zuständigen Behörden, so wird Zugang dazu so rechtzeitig gewährt, dass diese Beweismittel geprüft werden können.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann, sofern das Recht auf ein faires Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird, die Einsicht in bestimmte Unterlagen verweigert werden, wenn diese Einsicht das Leben oder die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährden könnte oder wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist, wie beispielsweise in Fällen, in denen laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder in denen die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten, in denen das Verfahren stattfindet, ernsthaft beeinträchtigt werden könnte. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit den Verfahren des innerstaatlichen Rechts die Entscheidung, die Einsicht in bestimmte Unterlagen gemäß diesem Absatz zu verweigern, von einer Justizbehörde getroffen wird oder zumindest einer richterlichen Prüfung unterliegt.

(5) Die Einsichtnahme nach diesem Artikel wird unentgeltlich gewährt.

Artikel 8

Überprüfung und Rechtsbeihilfe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Belehrung oder Unterrichtung der Verdächtigen oder beschuldigten Personen, die gemäß den Artikeln 3 bis 6 erfolgt, gemäß dem Verfahren für Aufzeichnungen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats schriftlich festgehalten wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen oder ihre Rechtsanwälte das Recht haben, ein etwaiges Versäumnis oder die etwaige Verweigerung einer Belehrung oder Unterrichtung gemäß dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts anzufechten.

Artikel 9

Schulung

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Justizbediensteten zuständig sind, auf, geeignete Schulungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie anzubieten.

Artikel 10

Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte oder Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Charta, der EMRK, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

Artikel 11

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 2. Juni 2014 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften.

(3) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 12

Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 2. Juni 2015 einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 14***Adressaten**

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 22. Mai 2012.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident
N. WAMMEN

ANHANG I



Musterbeispiel der Erklärung der Rechte

Mit diesem Muster soll den nationalen Behörden lediglich eine Hilfestellung für die Abfassung ihrer Erklärung der Rechte auf nationaler Ebene gegeben werden. Die Mitgliedstaaten sind nicht an die Nutzung dieses Musters gebunden. Bei der Erstellung ihrer Erklärung der Rechte können die Mitgliedstaaten dieses Muster ändern, um es an ihre nationalen Bestimmungen anzupassen und weitere zweckdienliche Informationen hinzuzufügen. Die Erklärung der Rechte der Mitgliedstaaten muss bei Festnahme oder Inhaftierung ausgehändigt werden. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, Verdächtigen oder beschuldigten Personen schriftliche Informationen in anderen Situationen während des Strafverfahrens zukommen zu lassen.

Sie haben die folgenden Rechte, wenn sie festgenommen oder inhaftiert werden:

A. HINZUZIEHUNG EINES RECHTSANWALTS/ANSPRUCH AUF PROZESSKOSTENHILFE

Sie haben das Recht, vertraulich mit einem Rechtsanwalt zu sprechen. Ein Rechtsanwalt ist von der Polizei unabhängig. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufzunehmen, bitten Sie die Polizei um Unterstützung; die Polizei muss Ihnen behilflich sein. In manchen Fällen kann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts unentgeltlich sein. Bitten Sie die Polizei um weitere Auskünfte.

B. UNTERRICHTUNG ÜBER DEN TATVORWURF

Sie haben das Recht zu wissen, aus welchem Grund Sie festgenommen oder inhaftiert wurden und welcher Tat Sie verdächtigt oder beschuldigt werden.

C. DOLMETSCHLEISTUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN

Wenn Sie die Sprache, die von der Polizei oder anderen zuständigen Behörden verwendet wird, nicht sprechen oder nicht verstehen, haben Sie das Recht, kostenlos einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Der Dolmetscher kann Sie beim Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt unterstützen und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln. Sie haben das Recht auf eine Übersetzung mindestens der wichtigen Abschnitte wesentlicher Dokumente; zu den wesentlichen Dokumenten gehören alle Anordnungen eines Richters, mit denen Ihre Festnahme oder Ihr Verbleib in Gewahrsam gestattet wird, alle Beschuldigungs- oder Anklageschriften und alle Urteile. Unter gewissen Umständen können Sie eine mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung erhalten.

D. RECHT AUF AUSSAGEVERWEIGERUNG

Während der Vernehmung durch die Polizei oder andere zuständige Behörden müssen Sie Fragen über die Ihnen zur Last gelegte Straftat nicht beantworten. Ihr Rechtsanwalt kann Ihnen bei dieser Entscheidung helfen.

E. EINSICHT IN DOKUMENTE

Wenn Sie festgenommen und inhaftiert werden, haben Sie (oder Ihr Rechtsanwalt) das Recht auf Einsicht in wesentliche Dokumenten, die Sie benötigen, um gegen die Festnahme oder Inhaftierung vorzugehen. Wenn Ihr Fall vor Gericht gebracht wird, haben Sie (oder Ihr Rechtsanwalt) das Recht auf Zugang zu den für oder gegen Sie sprechenden Beweismitteln.

F. UNTERRICHTUNG EINER ANDEREN PERSON ÜBER IHRE FESTNAHME ODER INHAFTIERUNG/UNTERRICHTUNG IHRES KONSULATS ODER IHRER BOTSCHAFT

Wenn Sie festgenommen oder inhaftiert werden, sollten Sie der Polizei mitteilen, ob Sie jemanden über Ihre Inhaftierung unterrichten möchten, beispielsweise ein Familienmitglied oder Ihren Arbeitgeber. In manchen Fällen kann das Recht, andere Personen über Ihre Inhaftierung zu unterrichten, vorübergehend eingeschränkt werden. Die Polizei wird Sie darüber informieren.

Wenn Sie ein Ausländer sind, teilen Sie der Polizei mit, ob Sie Ihre Konsularbehörden oder Ihre Botschaft über Ihre Inhaftierung unterrichten möchten. Bitte teilen Sie der Polizei auch mit, ob Sie mit einem Beamten Ihrer Konsularbehörden oder Ihrer Botschaft Kontakt aufnehmen möchten.

G. DRINGENDE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Wenn Sie festgenommen oder inhaftiert werden, haben Sie das Recht auf dringende medizinische Versorgung. Bitte teilen Sie der Polizei mit, ob Sie eine solche Versorgung benötigen.

H. DAUER DES FREIHEITSENTZUGS

Nach Ihrer Festnahme darf Ihr Freiheitsentzug oder Ihre Inhaftierung höchstens ... [bitte die anwendbare Zahl der Stunden/Tage einsetzen] dauern. Am Ende dieses Zeitraums müssen Sie entweder freigelassen werden oder einem Richter vorgeführt werden, der über Ihre weitere Haft entscheiden wird. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Rechtsanwalt oder dem Richter nach der Möglichkeit, gegen Ihre Festnahme vorzugehen, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen.

ANHANG II

**Musterbeispiel der Erklärung der Rechte für Personen, die auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wurden**

Mit diesem Muster soll den nationalen Behörden lediglich eine Hilfestellung für die Abfassung ihrer Erklärung der Rechte auf nationaler Ebene gegeben werden. Die Mitgliedstaaten sind nicht an die Nutzung dieses Musters gebunden. Bei der Erstellung ihrer Erklärung der Rechte können die Mitgliedstaaten dieses Muster ändern, um es an ihre nationalen Bestimmungen anzupassen und weitere zweckdienliche Informationen hinzuzufügen.

Sie wurden auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls festgenommen. Sie haben die folgenden Rechte:

A. INFORMATIONEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL

Sie haben das Recht, über den Inhalt des Europäischen Haftbefehls, auf dessen Grundlage Sie festgenommen wurden, informiert zu werden.

B. HINZUZIEHUNG EINES RECHTSANWALTS

Sie haben das Recht, vertraulich mit einem Rechtsanwalt zu sprechen. Ein Rechtsanwalt ist von der Polizei unabhängig. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufzunehmen, bitten Sie die Polizei um Unterstützung; die Polizei muss Ihnen behilflich sein. In manchen Fällen kann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts unentgeltlich sein. Bitten Sie die Polizei um weitere Auskünfte.

C. DOLMETSCHLEISTUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN

Wenn Sie die Sprache, die von der Polizei oder anderen zuständigen Behörden verwendet wird, nicht sprechen oder nicht verstehen, haben Sie das Recht, kostenlos von einem Dolmetscher unterstützt zu werden. Der Dolmetscher kann Sie beim Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt unterstützen und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln. Sie haben das Recht auf eine Übersetzung des Europäischen Haftbefehls in eine Sprache, die Sie verstehen. Unter gewissen Umständen können Sie eine mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung erhalten.

D. MÖGLICHKEIT DER ZUSTIMMUNG

Sie können Ihrer Übergabe an den Staat, in dem Sie gesucht werden, zustimmen oder nicht. Ihre Zustimmung würde das Verfahren beschleunigen. [Möglicher Zusatz einiger Mitgliedstaaten: Es kann schwierig oder sogar unmöglich sein, diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern.] Bitten Sie die Behörden oder Ihren Rechtsanwalt um weitere Informationen.

E. ANHÖRUNG

Wenn Sie Ihrer Übergabe nicht zustimmen, haben Sie das Recht, von einer Justizbehörde gehört zu werden.